

# STATUTEN TURNVEREIN BENKEN

## Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband

Sportversicherungskasse des STV

Zürcher Turnverband

Generalversammlung

Turnverein

Männerriege

Mitgliederversammlung

STV

SVK-STV

ZTV

GV

TVB

MR

MV

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Turnverein Benken ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Benken im Kanton Zürich.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck

Der Verein ...

- ... fördert die turnerische und sportliche Betätigung aller Altersstufen und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- ... fördert die Jugend
- ... koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- ... fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des ZTV, dieser ist Mitglied des STV. Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen des ZTV und des STV.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuerinnen und Betreuer, Leiterinnen und Leiter sowie Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## III. Vereinsstruktur

### Art. 6 Riegen

Dem Turnverein Benken können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen angehören. Die Riegen werden in einem Organigramm aufgelistet.

## **Art. 7 Riegengründungen**

Riegen können auf Antrag und durch Beschluss der Generalversammlung gebildet oder aufgelöst werden.

## **Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung**

Die selbstständigen Riegen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung der Generalversammlung unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbstständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren Reglementen selbst. Sie können eigene Kassen führen, einen eigenen Riegenvorstand aufstellen und eigene Versammlungen abhalten. Jede selbstständige Riege verfügt über eine Ansprechperson für den Vorstand des Vereins. Ihre Mitgliedschaften regeln die Riegen eigenständig.

Die selbstständigen Riegen verfügen über zwei stimmberechtigte Abgeordnete, die zur Generalversammlung des Turnvereins Benken eingeladen werden.

Zu beschlussfähigen Versammlungen der selbstständigen Riegen ist der Vorstand des Turnvereins unter Vorlegung einer Traktandenliste einzuladen. Dabei verfügt er über zwei stimmberechtigte Abgeordnete.

Die unselbstständigen Riegen sind direkt dem Vereinsvorstand unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten. Werden eigene Reglemente geführt, unterliegen sie der Genehmigung der Generalversammlung.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **Art. 9 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Mitturnende
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem ZTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten, die Reglemente und die Vereins- / Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren. Der Zugang zu den Statuten ist allen Mitgliedern zu gewähren.

#### **Art. 9.1 Mitturnende**

Neu eintretende Turnende werden als Mitturnende aufgenommen. Bei Interesse können sie an der Generalversammlung als Aktivmitglieder beitreten. Mitturnende müssen mindestens 14 Jahre alt sein und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 9.2 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist.

Ein Aktivmitglied hat mindestens 15 Turnabende pro Jahr zu besuchen. Entschuldigte Absenzen gelten als besuchte Turnabende. Unter anderem sind folgende Gründe zulässig:

- Krankheit
- Feuerwehr
- Schwangerschaft
- Unfall
- Militär

Entschuldigungen sind im Vorfeld eines Turnabends zu melden. Andere Gründe oder verspätete Abmeldungen bedürfen der Genehmigung der Oberturnerin bzw. des Oberturners.

## **Art. 9.3 Freimitglieder**

Zu Freimitgliedern können an der GV Mitglieder auf Dauer ihrer aktiven Zeit ernannt werden, die seit mindestens 15 Jahren als Aktivmitglied dem Verein angehören. Freimitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder und sind vom Jahresbeitrag befreit.

## **Art. 9.4 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch eine Wahl an der GV. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Anträge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.

## **Art 9.5 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein unterstützt. Aktivmitglieder, die nicht das Minimum von 15 Turnabenden pro Jahr besucht haben, können nach Rücksprache zu Passivmitgliedern ernannt werden.

## **Art. 10 Versicherung**

Die Turnenden sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

## **Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt**

Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ein Austritt oder Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere ist zur GV möglich und ist dem Vorstand zehn Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach Wunsch in ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den Vorstand zwecks administrativer Verwaltung.

## **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder groblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch einen begründeten und nicht anonymen Antrag der GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 14 Rechte und Pflichten**

Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

## **V. Organe des Vereins**

### **Art. 15 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisionsstelle

Weitere Organe wie etwa technische Kommissionen oder Spezialkommissionen können nach Bedarf aufgestellt werden. Deren Organisation wird in Reglementen geregelt.

## **Art. 16 Generalversammlung**

### **Art. 16.1 Termin und Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jedes Jahr in der Regel im Februar statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Freimitgliedern
- Mitgliedern des Vorstands
- Mindestens einem Mitglied der Revisionsstelle

Die Vertretung der Delegierten wird durch die Reglemente der Riegen festgelegt.

### **Art. 16.2 Geschäfte**

Der GV obliegen unter anderem die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Appell
- Wahl der Stimmenzählerin bzw. des Stimmenzählers
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahlen oder Abwahlen:
  - Vorstand
  - Revisionsstelle
  - Fähnina bzw. Fähnrich
- Abnahme der Jahresberichte
- Finanzen:
  - Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstands
  - Entschädigungen
  - Weitere finanzielle Entscheide
- Mutationen
- Ehrungen
- Festsetzung des Jahresprogramms

Weitere Traktanden werden je nach Bedarf hinzugefügt.

### **Art. 16.3 Anträge**

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die GV zu stellen. Diese müssen mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand gelangen.

### **Art. 16.4 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 16.5 Ausserordentliche GV**

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

#### **Art. 16.6 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

#### **Art. 16.7 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und die Abnahme von Reglementen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **Art. 16.8 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

#### **Art. 16.9 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses wird spätestens mit der Einladung für die nächste GV oder auf Anfrage verteilt.

#### **Art. 16.10 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit**

Die GV kann ohne physische Anwesenheit der beteiligten Personen stattfinden, wenn sich eine Mehrheit im Vorstand für diese Art der Durchführung ausspricht. Die genauen Gründe für diesen Entscheid muss der Vorstand allen Mitgliedern erklären.

Er kann ...

- ... eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- ... eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

## **Art. 16.11 Teilnahmepflicht**

Der Besuch der GV ist für Aktiv- und Freimitglieder obligatorisch. Unbegründetes Fernbleiben wird gebüsst. Die Bussenhöhe wird auf Antrag des Vorstands durch die GV festgelegt.

## **Art. 17 Vorstand**

### **Art. 17.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin oder Präsident
- Kassierin oder Kassier
- Aktuarin oder Aktuar
- Oberturnerin oder Oberturner
- Jugendadministratorin oder -administrator

Weitere Ämter können nach Bedarf hinzugefügt werden. Die Anzahl Personen im Vorstand muss immer ungerade sein. Er konstituiert sich unter dem Vorsitz seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten. Wenn möglich sollten beide Geschlechter im Vorstand vertreten sein.

### **Art. 17.2 Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

### **Art. 17.3 Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für:

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen unselbstständiger Riegen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

### **Art. 17.4 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich, wenn es eines der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 17.5 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.



### **Art. 17.6 Zeichnungsberechtigung**

Das Präsidium zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen zeichnen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Kassierin bzw. der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin bzw. der Kassier Einzelunterschrift.

### **Art. 17.7 Wählbarkeit**

Alle Mitglieder sind in den Vorstand wählbar. Aktivmitglieder sind verpflichtet, eine allfällige Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen.

### **Art. 17.8 Rücktritte**

Mitglieder, die aus dem Vorstand austreten, haben ihren Rücktritt zwei Monate vor der GV schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben.

## **Art. 18 Kommissionen**

Eine Kommission wird bei Bedarf einberufen und über ein entsprechendes Reglement organisiert.

## **Art. 19 Revisionsstelle**

### **Art. 19.1 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

### **Art. 19.2 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der GV einen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

## **VI. Verwaltung**

### **Art. 20 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 21 Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstands und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu definieren.

### **Art. 22 Zuständigkeit**

Für den Erlass von Reglementen unselbstständiger Riegen ist der Vorstand zuständig. Reglemente bedürfen der Genehmigung der GV. Der Vorstand prüft jegliche Reglemente im Vorfeld und gibt der GV eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung ab.

## **Art. 23 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv bzw. eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

## **Art. 24 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

## **VII. Haftung**

### **Art. 25 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## **VIII. Finanzen**

### **Art. 26 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 27 Einnahmen und Ausgaben**

Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden über die Reglemente geregelt.

### **Art. 28 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

### **Art. 29 Beitragsbefreiung**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen können in einem Reglement festgelegt werden.

## **IX. Revisionsbestimmungen**

### **Art. 30 Beschlussfassung**

Über eine Revision der Statuten können alle stimmberechtigten Mitglieder des Turnvereins Benken abstimmen. Dies umfasst die Stimmberechtigten des Vereines wie auch jene der selbstständigen Riegen.

### **Art. 31 Teilrevision**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

### **Art. 32 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Stimmberechtigten fünf Wochen vor der GV das Begehren stellt. Sie wird von der GV mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschlossen.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbands des STV bzw. des ZTV.

### **Art. 34 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Riegen können entsprechend an eigenen regulären oder ausserordentlichen Versammlungen aufgelöst werden.

### **Art. 35 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inklusive den Fonds der politischen Gemeinde Benken ZH zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden. Wird innerhalb von 15 Jahren kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen an eine wohltätige örtliche Institution.

### **Art. 36 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Wird eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird gemäss Riegenreglement kein kürzerer Zeitraum definiert, so geht das Vermögen in das Vereinsvermögen über, wenn nicht innert zehn Jahren eine gleichartige Riege gebildet wird.

## Art. 37 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. August 1984.

Sie wurden an der GV vom 19. April 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbands in Kraft.

Turnverein Benken

Präsident

Aktuar

.....

.....

Ort und Datum

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverband genehmigt.

.....

.....

Ort und Datum

.....

## Anhang 1: Reglement Turnverein Benken

### Art. 1 Pflichten des Vorstands

Der Vorstand ist geregelt gemäss Art. 20 der Statuten.

#### Art. 1.1 Präsidentin bzw. Präsident

Die Präsidentin bzw. der Präsident fungiert als oberste Leitung des Vorstands. Zu den Aufgaben gehören:

- Versand der Einladungen für die Vorstandssitzungen inkl. Traktandenliste
- Leitung der Vorstandssitzungen und der GV
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Organisation der Teilnahme an den Sitzungen der WTU und des ZTV
- Erstellung des Jahresprogramms
- Erstellung des Jahresberichts für die GV und den Jahresbrief für die Passivmitglieder
- Überwachung und Handhabung der Statuten und Reglemente
- Einleitung von Konsequenzen, wenn die Statuten und Reglemente nicht eingehalten werden
- Kontrolle und Visierung der Jahresrechnung
- Teilnahme an Terminenkonferenz der Gemeinde und Informationspflicht über das Jahresprogramm des Turnvereins

#### Art. 1.2 Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident wird durch die GV gewählt. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident kann jedes Vorstandsmitglied werden. Er vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten im Verhinderungsfall.

#### Art. 1.3 Kassierin bzw. Kassier

Zu den Aufgaben der Kassierin bzw. des Kassiers gehören:

- Verantwortung über die Finanzen des Turnvereins
- Verwaltung und Kontrolle des Vermögens, der Einnahmen und der Ausgaben
- Einholen der Mitgliederbeiträge
- Führung der Konten und Kassen
- Erstellung der Jahresrechnung
- Rechtzeitige Abgabe der Jahresrechnung an den Vorstand im Vorfeld der GV
- Führen der Mitgliederliste des Vereins

#### Art. 1.4 Aktuarin bzw. Aktuar

Zu den Aufgaben der Aktuarin bzw. des Aktuars gehören:

- Verantwortung über Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV
- Zustellung der Protokolle an den Vorstand
- Archivierung der Protokolle sowie weiterer relevanter Unterlagen
- Versand der Einladung zur GV und – sofern nicht anders geregelt – weiterer Informationsschreiben

## **Art. 1.5 Oberturnerin bzw. Oberturner**

Zu den Aufgaben der Oberturnerin bzw. des Oberturners gehören:

- Organisation der Durchführung und Leitung der Turnstunden
- Führung einer Anwesenheits- und Absenzenliste der Turnstunden, die vom Vorstand eingesehen werden können
- Verantwortung über Anmeldung zu den Wettkämpfen, an welchen die Aktivriege teilnimmt
- Nachziehen von geeigneten Leitenden, die er für die Organisation der Turnstunden einsetzen kann
- Koordination der Zusammenarbeit unter den Leitenden
- Organisation des Besuchs der technischen Leiterkurse, welche für Aktive bestimmt sind
- Bestimmung der turnerischen Ziele des Vereins und Bemühung, dass diese erreicht werden
- Verfassen eines Jahresberichts für die GV

Im Falle der Aufstellung einer technischen Kommission ist die Oberturnerin bzw. der Oberturner darin vertreten.

## **Art. 1.6 Jugendadministratorin bzw. -administrator**

Zu den Aufgaben der Jugendadministration gehören:

- Verantwortung für die Jugendriege und das KiTu
- Erstellung eines Leitungs- und Trainingsplans für die Turnstunden der Jugend
- Verantwortung über Organisation und Überwachung der Turnstunden der Jugend
- Definition der Trainingsziele der Jugend und Bestrebung, diese zu erreichen
- Nachziehen von geeigneten Leitenden, die man für die Organisation der Turnstunden der Jugend einsetzen kann und im Rahmen von J+S-Kursen fördert
- Koordination der Zusammenarbeit mit Leitenden
- Führung einer Mitgliederliste der Jugend über Kinder und Eltern
- Informationspflicht über positive wie negative Auffälligkeiten in der Jugendriege gegenüber Eltern und dem Vorstand
- Bemühung, immer eine Person mit J+S-Coaching-Weiterbildung im Verein zu haben und sich selbst im Rahmen von J+S-Kursen weiterzubilden
- Verfassen eines Jahresberichts für die GV

Die Jugendadministration ist das Bindeglied zwischen Eltern und Turnverein und ist bei Angelegenheiten rund um die Jugend die zentrale Ansprechperson für beide Seiten.

## **Art. 1.7 Materialverwalterin bzw. Materialverwalter**

Zu den Aufgaben der Materialverwaltung gehören:

- Verantwortung für das Festzelt des Turnvereins
- Organisation der Vermietung des Festzeltes sowie des Auf- und Abbaus
- Verantwortung für die Instandhaltung und Beschaffung von Materialien und Geräten des Vereins, dazu gehören unter anderem:
  - Festzelt
  - Zeltanhänger
  - Fahne
  - Horn
  - Barren
  - Vereinsapotheke in der Turnhalle
- Führung einer entsprechenden Materialliste

## **Art. 1.8 Beisitzerin bzw. Beisitzer**

Zu den Aufgaben des Beisitzes gehören:

- Organisation des jährlichen Vorstandssessens
- Verantwortung für Bestellung der Vereinsbekleidung

## **Art. 2 Weitere Ämter**

### **Art. 2.1 Fahnina bzw. Fähnrich**

Wer die Fahne trägt, ist darum besorgt, dass die Fahne bei Wettkämpfen vor Ort ist und nimmt am Fahnenlauf an den Wettkämpfen teil. Die Fahne ist in bestem Zustand zu halten.

### **Art. 2.2 Hornträgerin bzw. Hornträger**

Das jüngste Vereinsmitglied, das an einem Wettkampf teilnimmt, trägt das Horn. Die Ernennung obliegt dem Oberturner. Wer das Horn trägt, ist verpflichtet, das Horn für die Wettkämpfe zu schmücken. Das Horn ist in bestem Zustand zu halten.

### **Art. 2.3 Festwirtin bzw. Festwirt**

Bei Veranstaltungen des Vereins, bei denen es eine Festwirtschaft gibt, wird eine verantwortliche Person für die Festwirtschaft bestimmt. Diese ist zuständig für den Einkauf im Rahmen der Veranstaltung. Sie führt eine Liste mit allen Einkäufen, dokumentiert den Einkauf sauberlich und ist verantwortlich für den Arbeitsplan für die jeweilige Veranstaltung.

### **Art. 2.4 Web-Administratorin bzw. -Administrator**

Die Web-Administration unterhält die Website des Vereins. Sie ist darum bemüht, sie auf dem neuesten Stand zu halten. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist dazu verpflichtet, ihr die aktuellen Daten (Jahresprogramm, Kontaktdaten, Statuten usw.) zuzustellen. Die Web-Administration wird durch den Vorstand bestimmt.

## **Art. 2.5 Social-Media-Administratorin bzw. -Administrator**

Die Social-Media-Administration unterhält die Social-Media-Kanäle des Vereins. Für Veranstaltungen des Vereins postet sie entsprechende Werbung, die ihr dafür zur Verfügung gestellt wird. Die für die Social-Media-Administration zuständige Person ist Aktivmitglied im Verein. Sie wird durch den Vorstand ernannt, an der GV wird die Besetzung kommuniziert.

## **Art. 3 Turnstunden**

In der Regel führt der Turnverein Benken zwei Turnabende pro Woche durch.

## **Art. 4 Wettkämpfe und Veranstaltungen**

Der Turnverein Benken kann Feste oder sonstige Veranstaltungen durchführen, darüber beschliesst die GV.

### **Art. 4.1 Teilnahme**

Der Turnverein Benken nimmt an Wettkämpfen und Veranstaltungen teil.

### **Art. 4.2 Durchführung**

Der Turnverein Benken führt Veranstaltungen in Benken durch.

## **Art. 5 Vereinsausflüge**

Der Turnverein Benken führt Turnfahrten, Skiweekends oder sonstige Anlässe durch. Insofern es die finanzielle Lage des Vereins zulässt, wird Mitgliedern, die sich aktiv für den Verein engagieren, ein Beitrag an die Vereinsausflüge bezahlt.

## **Art. 6 Finanzen**

Gemäss Art. 16.2 der Statuten entscheidet die GV über die grundlegenden Finanzen im Verein. Die Verantwortung über die Finanzen obliegt der Kassierin bzw. dem Kassier.

### **Art. 6.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich unter anderem zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Dienstleistungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner) und Schenkungen



## **Art. 6.2 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins setzen sich unter anderem zusammen aus:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Turnende
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben

Ausserordentliche Ausgaben sind durch die GV zu genehmigen.

## **Art. 6.3 Zahlungen der Festkarten**

Von der GV bis zu den Wettkämpfen, an denen der aktive Verein teilnimmt, müssen zwei Drittel der Turnstunden besucht werden, damit der Betrag für die Festkarte vom Verein komplett übernommen wird. Falls dieses Minimum nicht erreicht wird, wird ein Betrag abhängig von der Anzahl besuchten Turnstunden fällig.

## **Art. 6.4 Leitungsentchädigungen**

Die Entschädigungen für die Leitung von Turnstunden sind durch die hauptverantwortliche Person unter den Leitenden aufzuteilen.

## **Art. 7 Website**

Der Turnverein unterhält eine Webseite, auf welcher unter anderem folgende Informationen zu finden sind:

- aktuelles Jahresprogramm
- Kontakte der Vorstandsmitglieder
- Informationen zur Festzeltvermietung

Die Präsidentin bzw. der Präsident ist dafür verantwortlich, dass die Informationen auf der Webseite bei Änderungen aktualisiert werden.

## **Art. 8 Frühere Bestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt sämtliche vorausgehenden Bestimmungen.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des Turnvereins Benken vom 19. April genehmigt.

Turnverein Benken

Präsident

Aktuar

.....

.....

Ort und Datum

.....

## Anhang 2: Reglement Frauenriege

### I. Name, Zweck und Verbandszugehörigkeit

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Frauenriege Benken» besteht innerhalb des Turnvereins Benken eine selbständige Riege gemäss Art. 6 der Statuten.

#### Art. 2 Zweck

Zweck und Tätigkeit der Frauenriege sind:

- Ermöglicht ihren Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- Ist politisch und konfessionell neutral
- Pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern

#### Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Die Verbandszugehörigkeit entspricht derjenigen des Turnvereins Benken.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Riege besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
- Riegenfreundin

#### Art. 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer regelmässig den Turnbetrieb besucht. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

#### Art. 6 Riegenfreundinnen

Riegenfreundinnen unterstützen die Frauenriege mit einer jährlichen Entrichtung eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrags. Riegenfreundinnen unterstützen die Frauenriege bei der Durchführung von Anlässen und sind berechtigt, an gesellschaftlichen Anlässen der Frauenriege teilzunehmen. Riegenfreundinnen haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

#### Art. 7 Eintritt

Der Eintritt als Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist die Eintretende erst nach der Aufnahme in die Riege durch die Mitgliederversammlung.

#### Art. 8 Austritt

Der Austritt oder der Übertritt zu den Riegenfreundinnen kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

### III. Organe

#### Art. 9 Organe der Riege

Die Organe der Riege sind:

- Mitgliederversammlung
- Turnstand
- Riegevorstand
- Rechnungsrevisorinnen

#### Art. 10 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ordentlicherweise im ersten Quartal des neuen Kalenderjahrs durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Appell und Wahl der Stimmenzählerinnen
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresberichte
- Abnahme Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstands, Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigungen
- Mutationen
- Wahlen Präsidentin, Vorstand und Revisorinnen
- Jahresprogramm
- Anträge
- Ehrungen
- Reglementrevisionen, Fusionen und Auflösung der Riege

#### Art. 10.1 Teilnahmepflicht

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

#### Art. 10.2 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

#### Art. 10.3 Einladung

Die Einladung, unter Angabe der Traktanden, hat schriftlich zu erfolgen und muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt werden. Anträge müssen dem Riegevorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

#### Art. 10.4 Schriftliche Mitgliederversammlung

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten und eine schriftliche Mitgliederversammlung durchführen.

## **Art. 10.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden erfolgen.

## **Art. 10.6 Beschlüsse und Wahlen**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid. Bei Reglementrevisionen, Fusionen und Auflösung der Riege ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung wird durch die Riegenpräsidentin oder durch ein vom Vorstand bestimmtes Aktivmitglied geleitet.

## **Art. 11 Turnstand**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen oder ausserordentlichen Wettkämpfen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Einladung der Aktivmitglieder sowie des Turnvereins Benken an den Turnstand hat mindestens eine Woche vor der Durchführung schriftlich zu erfolgen. Der Turnstand ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen.

## **Art. 12 Riegenvorstand**

### **Art. 12.1 Zusammensetzung**

Der Riegenvorstand setzt sich aus mindestens drei Personen mit folgenden Chargen zusammen:

- Präsidentin
- Kassierin
- Leiterin

Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Mitglieder (Aktuarin und Beisitzerin) ergänzt werden. Der Riegenvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin.

### **Art. 12.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Riegenvorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vorbereitung der Traktanden für die Mitgliederversammlung und den Turnstand sowie Vollzug ihrer Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Geschäfte
- Verwaltung des Riegenvermögens, Führung der Jahresrechnung
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Führung der Protokolle
- Organisation der Turnlektionen
- Organisation Jahresprogramm

- Kommunikation mit den Behörden
- Reservieren der Turnhalle und der Plätze
- Förderung der Zusammenarbeit mit dem Turnverein Benken

Die Präsidentin oder bei ihrer Verhinderung die Kassierin zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für die Belange der Frauenriege. Für die Korrespondenz mit der Bank führt die Kassierin Einzelunterschrift.

## **Art. 13 Rechnungsrevisorinnen**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisorinnen auf zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Riegenvorstand an und haben an der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Entlastung zu erstatten.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 14 Organisation**

Die Frauenriege verwaltet sich in administrativer und technischer Hinsicht selbst und ist finanziell unabhängig vom Turnverein Benken.

### **Art. 15 Haftung**

Zwischen dem Turnverein Benken und der Frauenriege ist eine gegenseitige finanzielle Haftung ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Frauenriege haftet diese mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

### **Art. 16 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 17 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen sind Riegenvorstandsmitglieder.

## **V. Versicherung**

### **Art. 18 Versicherung**

Die Riegenmitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Für allfällige Schäden übernimmt der Turnverein Benken keine Haftung. Alle gemäss Bestandsliste ausgewiesenen Aktivmitglieder der Frauenriege sind während den Turn- und Trainingsstunden gemäss Reglement der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbands (STV) obligatorisch versichert. Diese Versicherung hat nur subsidiären Charakter. Die Prämie ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

## **VI. Reglementrevision**

### **Art. 19 Reglementrevision**

Eine Revision des Reglements erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist nur anlässlich der Mitgliederversammlung der Frauenriege möglich. Eine Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung des Turnvereins Benken.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Auflösung der Frauenriege**

Die Auflösung der Frauenriege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

### **Art. 21 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Bei Auflösung der Frauenriege übernimmt der Turnverein Benken Vermögen und Inventar zur weiteren Verwaltung, bis allenfalls eine neue Riege mit den gleichen Zweckbestimmungen gegründet wird. Wird in den folgenden zehn Jahren keine neue Riege gegründet, so verfallen Vermögen und Inventar dem Turnverein Benken.

### **Art. 22 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesem Reglement festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnvereins Benken, oder es entscheidet die Mitgliederversammlung der Frauenriege. Die besagten Entscheidungen der Mitgliederversammlung dürfen den Statuten des Turnvereins Benken nicht widersprechen.

### **Art. 23 Frühere Bestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt sämtliche vorausgehenden Bestimmungen.

## Art. 24 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Frauenturnvereins Benken vom 12. Februar 2024 und nach Genehmigung durch die ausserordentliche Generalversammlung des Turnvereins Benken vom 19. April 2024 in Kraft.

Frauenriege Benken

Präsidentin

Aktuarin

.....

.....

Ort und Datum

.....

Turnverein Benken

Präsident

Aktuar

.....

.....

Ort und Datum

.....

## Anhang 3: Reglement Männerriege

### I. Name und Zweck

#### Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen «Männerriege Benken» (nachfolgend MR genannt) besteht innerhalb des Turnverein Benken eine selbständige Riege gemäss Art. 8 der Statuten.

Zweck und Tätigkeit der MR sind:

- Ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- Ist politisch und konfessionell neutral
- Pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern

#### Art. 2 Verwaltung

Die Männerriege verwaltet sich in administrativer und technischer Hinsicht selbst und ist finanziell unabhängig vom Stammverein.

#### Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Die Verbandszugehörigkeit entspricht derjenigen des Turnverein Benken.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Riege besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

#### Art. 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer regelmässig den Turnbetrieb besucht. Ausnahmeregelungen sind mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

#### Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der Männerriege, welche diese durch die jährliche Entrichtung eines von der Jahresversammlung festgelegten Jahresbeitrages finanziell unterstützen. Passivmitglieder sind berechtigt an gesellschaftlichen Anlässen der Männerriege teilzunehmen. Passivmitglieder haben ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

#### Art. 7 Eintritt

Der Eintritt als Aktiv- oder Passivmitglied kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand.



## **Art. 8 Austritt oder Übertritt**

Ein Austritt oder Übertritt von einer Mitgliederkategorie kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Übertritt von einer Mitgliederkategorie kann auch anhand der Absenzenliste durch den Vorstand vorgenommen werden.

Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

## **Art. 9 Versicherungsschutz**

Die Riegenmitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Für allfällige Schäden übernimmt der Turnverein Benken keine Haftung. Alle gemäss Bestandsliste ausgewiesenen Aktivriegenmitglieder der Männerriege sind während den Turn- und Trainingsstunden gemäss Reglement der Sportversicherungskasse des STV obligatorisch versichert. Diese Versicherung hat nur subsidiären Charakter. Die Prämie ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

## **Art. 10 Löschung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Dadurch erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf alle anderen Angebote und Dienstleistungen der MR und der übergeordneten Verbände.

## **III. Organe**

### **Art. 11 Organe der Riege**

Die Organe der Riege sind:

- Mitgliederversammlung
- Riegevorstand
- Rechnungsrevisoren

### **Art. 12 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist ordentlicherweise im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen.

- Appel und Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresberichte
- Abnahme Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Budget, Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes, Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigungen
- Mutationen
- Wahlen Präsident, Vorstand & Revisoren
- Abnahme Jahresprogramm
- Anträge
- Reglementrevisionen, Fusionen und Auflösung der Riege

## **Art. 12.1 Einladung**

Die Einladung, unter Angabe der Traktanden, hat schriftlich zu erfolgen und muss 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt werden. Anträge müssen dem Riegenvorstand mindestens 7 Tage vor der Riegenversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

## **Art. 12.2 Ausserordentliche MV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden erfolgen.

## **Art. 12.3 Stimm- und Wahlrecht**

Alle Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlberechtigt.

## **Art. 12.4 Beschlüsse und Wahlen**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende der Riegenversammlung den Stichentscheid. Bei Reglementrevisionen, Fusionen und Auflösung der Riege ist ein 2/3 Mehr der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung wird durch den Riegenpräsidenten oder durch ein vom Vorstand bestimmtes Aktivmitglied geleitet.

## **Art. 13 Riegenvorstand**

### **Art. 13.1 Zusammensetzung**

Der Riegenvorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen mit folgenden Chargen:

- Präsident
- Kassier
- Leiter

Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Mitglieder (Aktuar, Beisitzer) ergänzt werden. Der Riegenvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten

### **Art. 13.2 Aufgaben / Kompetenzen**

Der Riegenvorstand hat im besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vorbereitung der Traktanden für die Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Geschäfte
- Verwaltung des Riegenvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des Riegenbudgets
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Führung der Protokolle
- Organisation der Turnlektion
- Organisation Jahresprogramm

- Verkehr mit den Behörden
- Reservieren der Turnhalle und der Plätze
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein (Turnverein Benken)

Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Kassier zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für die Belange der Männerriege. Für den Verkehr mit Postcheck und Bank führt der Kassier Einzelunterschrift.

## **Art. 14 Rechnungsrevisoren**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung mindestens einen Rechnungsrevisor für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsrevisor hat der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Rechnung zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

## **IV. Riegenfinanzen**

### **Art. 15 Organisation**

Die Männerriege hat ihren Betrieb selbsttragend zu gestalten.

### **Art. 16 Haftung**

Zwischen dem Stammverein und der Männerriege ist eine gegenseitige finanzielle Haftung ausgeschlossen.

### **Art. 17 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 18 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen sind Riegenvorstandsmitglieder.

### **Art. 19 Verbindlichkeit**

Für die Verbindlichkeiten der Männerriege haftet diese mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## **V. Auflösung der Männerriege**

### **Art. 20 Auflösung**

Für die Auflösung der Männerriege ist die Zustimmung von 2/3 an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder nötig.

### **Art. 21 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Bei Auflösung der Riege übernimmt der Stammverein Vermögen und Inventar zur weiteren Verwaltung, bis allenfalls mit den gleichen Zweckbestimmungen eine neue Riege gegründet wird. Wird in den folgenden zehn Jahren keine neue Riege gegründet so verfallen Vermögen und Inventar dem Stammverein.

## VI. Reglementrevision

### Art. 22 Reglementrevision

Eine Revision des Reglements erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist nur anlässlich der Mitgliederversammlung der Männerriege möglich. Eine Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Stammverein.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 23 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesem Reglement festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereins oder es entscheidet die Mitgliederversammlung der Männerriege. Die besagten Entscheidungen der Mitgliederversammlung dürfen den Statuten des Stammvereins nicht widersprechen.

### Art. 24 Frühere Bestimmungen

Das revidierte Reglement ersetzt dasjenige vom 17. August 1984.

### Art. 25 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Männerriege vom 23. Februar 2024 und nach Genehmigung durch die erste GV des fusionierten Turnverein Benken vom 19. April 2024 in Kraft.

Männerriege Benken

Präsident

Aktuar

.....

.....

Ort und Datum

.....

Turnverein Benken

Präsident

Aktuar

.....

.....

Ort und Datum

.....

## Anhang 4: Reglement Jugendriege

### Art. 1 Zugehörigkeit

Die Jugendriege ist gemäss Art. 8 der Statuten eine unselbständige Riege des Turnvereins Benken. Die Jugi Benken ist der Obhut und Verantwortung des Vorstands unterstellt.

### Art. 2 Zweck

Die Kinder und Jugendlichen sollen auch ausserhalb der Schule durch einen abwechslungsreichen und vielseitigen Turnunterricht nach den Richtlinien des J+S zum regelmässigen Sporttreiben hingeführt werden. Die Turnstunden sollen polysportiv den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden, wobei auch auf das Vorbeugen von Haltungsschäden geachtet werden soll. Es ist entscheidend, dass die Jugendlichen den Turn- und Sportbetrieb langfristig positiv erleben, um später selbst als Aktivmitglied in den Verein einzutreten und diesen im Vereinsleben zu unterstützen.

### Art. 3 Tätigkeit

Pro Woche findet in der Regel eine Turnlektion statt. Es soll nach Möglichkeit der Jugendsporttag und je nach Angebot und Bedarf weitere Wettkämpfe für Jugendriegen besucht werden. Der Turnbetrieb wird von der Leitung der Jugendriege organisiert. Während der Schulferien findet kein Training statt.

### Art. 4 Organisation

#### Art. 4.1 Riegen

Kinderturnen	Kindergarten
Jugendriege klein:	1. bis 3. Klasse
Jugendriege gross:	4. bis 9. Klasse

Wenn die Grösse der einzelnen Riege es verlangt, so können diese bei Bedarf aufgeteilt bzw. zusammengefasst werden.

#### Art. 4.2 Leitung

Die Leiterinnen und Leiter werden als aktiv turnendes Mitglied in der STV-Administration geführt. Die Leitenden sind für die Erteilung der Lektionen gemäss dem erstellten Trainingsprogramm verantwortlich und erhalten alle zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Kompetenzen. Die Leitenden haben eine Informationspflicht gegenüber der Jugendadministration über Anwesenheit und Ablauf der Turnstunden.

Den Leitenden wird empfohlen, Fort- und Weiterbildungskurse gemäss den Vorgaben des J+S zu besuchen.

### **Art. 4.3 Jugendadministration**

Die Jugendadministratorin bzw. der Jugendadministrator ist Teil des Vorstands und für die Kommunikation zwischen der Jugendriege und dem Vorstand des Turnvereins Benken verantwortlich. Bei Fragen oder Unklarheiten ist diese Person die erste Anlaufstelle für Leitende und Eltern.

Die Pflichten dieses Amtes sind gemäss Reglement Turnverein Benken unter Art. 1.6 definiert.

### **Art. 5 Mitgliedschaft**

Kinder und Jugendliche können ab dem Kindergarten in das Kinderturnen bzw. in die Jugendriege aufgenommen werden. Ein- und Austritte können jederzeit erfolgen. Der Eintritt erfolgt durch eine von mindestens einem Elternteil unterzeichnete schriftliche Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist bindend. Austritte sind der Leitung unverzüglich zu melden.

### **Art. 6 Pflichten**

Jedes Mitglied des Kinderturnens sowie der Jugendriege hat sich den Anordnungen und Weisungen der Leitung zu unterziehen und verpflichtet sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen. Im Bedarfsfall und nach Absprache mit allen Leitenden und dem Vorstand können Kinder bzw. Jugendliche auch ausgeschlossen werden.

### **Art. 7 Finanzen**

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt und durch die Jugendadministration des Turnvereins Benken für das gesamte Turnerjahr in Rechnung gestellt. Bei Austritt vor Ende des Schuljahres erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Die Finanzen werden vom Vorstand des Turnvereins Benken geführt.

### **Art. 8 Versicherung**

Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Kinder und Jugendlichen sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV. Der Leitung sind Unfälle oder Schäden unverzüglich zu melden. Der Versicherungsbeitrag ist in den Jahresbeitrag einzuschliessen. Der Turnverein Benken übernimmt keine Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Training respektive umgekehrt.

### **Art. 9 Auflösung**

Die Auflösung des KiTu kann nur auf die nächste GV des Turnverein Benkens und mit Absprache des Vorstandes wahrgenommen werden. Die Schlussentscheidung obliegt der GV mit einem einfachen Mehr.

### **Art. 10 Schlussbestimmungen**

Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des Turnvereins Benken, oder es entscheidet die GV bzw. der Vorstand.

## **Art. 11 Frühere Bestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt sämtliche vorausgehenden Bestimmungen.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des Turnvereins Benken/-\* vom 19. April 2024 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Turnverein Benken

Präsident

Aktuar

.....

.....

Ort und Datum

.....

## Anhang 5: Kinderturnen (KiTu)

### Art. 1 Zugehörigkeit

Das KiTu ist gemäss Art. 8 der Statuten eine unselbständige Riege des Turnvereins Benkens.

### Art. 2 Zweck

Das KiTu bezweckt die Förderung der gesamten körperlichen und seelischen Entwicklung des Kindes, sowie seinem Alter angepasste Vermittlung einer regelmässigen turnerischen Betätigung. Das KiTu fördert die Freude am Turnen und gewährleistet einen lückenlosen Übergang vom EIKi-Turnen zur Jugendriege.

### Art. 3 Versicherung

Jedes Kind wird bei der SVK-STV gemäss deren Bedingungen versichert gegen Unfälle, die sich im Turnbetrieb ereignen. Die KiTu-Leitung ist für die Anmeldung der Kinder innerhalb der vorgeschriebenen Frist verantwortlich. Die Meldung der Kinderzahl an den Verband unterliegt dem Turnverein Benken.

Die Versicherungsprämien richten sich nach der Vorschrift der SVK-STV und sind im Jahresbeitrag eingeschlossen.

Unfälle oder Schäden sind der KiTu-Leitung zu melden.

### Art. 4 Tätigkeit

Pro Woche findet eine einstündige Turnlektion statt. Während den Schulferien fällt die Turnstunde aus.

### Art. 5 Organisation

Das KiTu untersteht der Jugi-Administration. Sie ist für die Organisationen und Durchführung der Lektionen gemäss einem Tätigkeitsprogramm verantwortlich. Sie hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Die KiTu-Leitung wird als Aktivmitglied im Turnverein Benken geführt.

Die leitende Person kann von den Pflichten gemäss Art. 9.2 der Statuten befreit werden. Untersteht aber weiterhin den Rechten und Pflichten gemäss Art. 14 der Statuten. Die leitende Person soll an der GV des Turnvereins vertreten sein. Sei dies für Rückfragen oder um das Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

Die KiTu-Leitung sollte sich bemühen, die jährlichen Fortbildungskurse zu besuchen.

Folgende Aufgaben sind zu erledigen:

- Melden des Mitgliederbestandes an die Gemeindeverwaltung Benken
- Melden des Mitgliederbestandes an den STV-Admin des Turnverein Benkens zwecks Meldung für den Versicherungsschutz beim STV

### Art. 6 Mitgliedschaft

Kinder, welche den Kindergarten oder die 1. Klasse besuchen, können Mitglieder im KiTu werden. Der Übertritt in die Jugendriege erfolgt in der 1. Klasse oder auf den Beschluss der leitenden Person in der zweiten Klasse.



Jedes Kind hat sich an die Anordnungen und Weisungen der KiTu-Leitung zu halten. Die Turnstunden sind regelmässig zu besuchen. Ein- und Austritte können jederzeit durch schriftliche Zustimmung der Eltern erfolgen.

In Ausnahmefällen können Kinder nach mündlichem wie auch schriftlichem Ermahnen und Aufzeigen der Missstände sowie der Absprache mit den betroffenen Parteien ausgeschlossen werden. Dies muss stets nach Rücksprache mit der Jugend-Administration erfolgen.

## **Art. 7 Finanzen**

Der Jahresbeitrag wird durch die GV festgesetzt und durch die Jugendadministration des Turnvereins Benken für das gesamte Turnerjahr in Rechnung gestellt. Bei Austritt vor Ende des Schuljahres erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Die Entschädigungen für die leitenden Personen werden durch die GV festgesetzt.

Die Finanzen werden vom Vorstand des Turnvereins Benken geführt.

## **Art. 8 Auflösung**

Die Auflösung des KiTu kann nur auf die nächste GV des Turnverein Benkens und mit Absprach des Vorstandes wahrgenommen werden. Die Schlussentscheidung obliegt dem Vorstand mit einem einfachen Mehr.

## **Art. 9 Schlussbestimmungen**

Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des Turnverein Benkens oder es entscheiden die Leitenden Personen. Die Entscheidungen der Leitenden Personen dürfen den Statuen des Turnvereins Benken nicht widersprechen.

## **Art. 10 Frühere Bestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt sämtliche vorausgehenden Bestimmungen.

## **Art. 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des Turnvereins Benken vom 19. April 2024 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Turnverein Benken

Präsident

Aktuar

.....

.....

Ort und Datum

.....

## Anhang 6: Reglement Eltern-Kind-Turnen (EIKi-Turnen)

### Art. 1 Zugehörigkeit

Das EIKi-Turnen ist gemäss Art. 8 der Statuten eine selbständige Riege des Turnverein Benkens.

### Art. 2 Zweck

Das EIKi-Turnen bezweckt die Förderung der gesamten körperlichen und seelischen Entwicklung des Kindes, sowie seinem Alter angepasste Vermittlung einer regelmässigen turnerischen Betätigung. Das EIKi-Turnen hat weiter die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit der Eltern zum Zweck.

### Art. 3 Versicherung

Die Kinder sowie die Begleitperson sind der Versicherungspflicht der SVK-STV (Sportversicherungskasse des STV) unterstellt; somit sind sie gegen Unfälle, die sich im Turnbetrieb ereignen, gemäss den Bedingungen des SVK-STV versichert. Die Prämien richten sich nach Vorschrift des SVK-STV. Die Leitenden sind mit Aneignung eines Leiterstatus auch für allfällige Haftpflichtfälle versichert.

### Art. 4 Tätigkeit

Die Turnlektionen finden einmal wöchentlich statt. Während den Schulferien fällt die Turnstunde aus.

### Art. 5 Organisation

Das EIKi-Turnen wird von einer leitenden Person verwaltet und geführt. Die leitende Person ist als Aktivmitglied des Turnverein Benkens gemeldet und besitzt einen gültigen STV-Ausweis. Sie verpflichtet sich die jährlichen Fortbildungs- und Leiterkurse zu besuchen. Sie führt ein Appellbuch.

Die leitende Person wird von den Pflichten gemäss Art. 9.2 der Statuten befreit. Untersteht aber weiterhin den Rechten und Pflichten gemäss Art. 14 der Statuten. Die leitende Person soll an der GV des Turnvereins vertreten sein. Sei dies für Rückfragen oder um das Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

Der Mitgliederbeitrag, welcher durch den aktiven Stand an den Turnverein Benken geschuldet wird, wird von der Riege bezahlt.

Die leitende Person übernimmt folgende Aufgaben:

- Führung der Finanzen und deren schriftliche Verwaltung mittels Abrechnung (Rechnungsjahr = Kalenderjahr); Die Rechnung wird jährlich durch den Vorstand des Turnvereines und die Revisoren oder Revisorinnen des Turnverein Benkens geprüft. Die Abschlussrechnung liegt anlässlich der Generalversammlung auf.
- Melden des Mitgliederbestandes an die Gemeindeverwaltung Benken
- Melden des Mitgliederbestandes an den STV-Admin des Turnverein Benkens zwecks Meldung für den Versicherungsschutz beim STV
- Nach Möglichkeit Mitwirkung bei Anlässen des Turnverein Benkens
- Die leitende Person sucht im Falle eines Rücktrittes eine geeignete Nachfolge und Ansprechperson für den Vorstand

Der leitenden Person ist es freigestellt, gewisse Aufgaben abzudelegieren.

## **Art. 6 Mitgliedschaft**

Kinder ab dem 3. Altersjahr bis zum Kindergarten-Eintritt können Mitglieder beim EIki-Turnen werden.

Ein- und Austritte können im Normalfall nur auf Semesteranfang gemäss dem Schulplan Benken erfolgen. In Ausnahmefällen können EIki-Paare nach mündlichem wie auch schriftlichem Ermahnen und Aufzeigen der Missstände sowie der Absprache mit den betroffenen Parteien ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss muss die leitende Person den Präsidenten oder die Präsidentin des Turnvereins Benken darüber informieren.

## **Art. 7 Finanzen**

Das EIki-Turnen muss finanziell selbsttragend sein. Der Turnverein Benken hat keine finanzielle Verpflichtung gegenüber der Riege. Die Jahresbeiträge, deren Höhe sich nach den Empfehlungen des STV richten, sind von der leitenden Person jährlich oder ab Eintritt der Kinder für alle Turnstunden im Voraus zu kassieren. Bei Eintritt unter dem Jahr kann der Betrag angepasst werden.

Die Entschädigung für die leitenden Personen richten sich nach den Empfehlungen des STV. Anschaffungen von Material, Kleidern und kleinen Geschenken im Rahmen des Turnbetriebes werden aus den eigenen Mitteln der Riege bezahlt und von den leitenden Personen verwaltet.

## **Art. 8 Auflösung**

Die Auflösung des EIki-Turnens kann nur auf die nächste GV des Turnverein Benkens und mit Absprache des Vorstandes wahrgenommen werden.

Bei einer Auflösung des EIki-Turnens übernimmt der Turnverein Benken Vermögen und Inventar zur weiteren Verwaltung, bis allenfalls eine neue Riege mit den gleichen Zweckbestimmungen gegründet wird. Wird in den folgenden fünf Jahren keine neue Riege gegründet, so verfallen Vermögen und Inventar dem Turnverein Benken.

## **Art. 9 Schlussbestimmungen**

Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des Turnverein Benkens oder es entscheiden die leitenden Personen. Die Entscheidungen der Leitenden Personen dürfen den Statuten des Turnvereins Benken nicht widersprechen.

## **Art. 10 Frühere Bestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt sämtliche vorausgehenden Bestimmungen.

## Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des Turnvereins Benken vom 19. April 2024 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

EIKi-Turnen

Leitung

.....

.....

Ort und Datum

.....

Turnverein Benken

Präsident

Aktuar

.....

.....

Ort und Datum

.....